

Gemeinsame Bekanntmachung

der Regierungspräsidien Stuttgart, Tübingen, Freiburg und Karlsruhe über die Durchführung von
Abschlussprüfungen
im Beruf "Gärtner/in" und „Gartenbaufachwerker/-in“ im Sommer 2024

vom 29. Januar 2024

Nach § 37 Abs. 1 BBiG führen die Regierungspräsidien im Sommer 2024 Abschlussprüfungen im Beruf "Gärtner/in" sowie zum/zur Gartenbaufachwerker/-in durch. Die Prüfungen richten sich nach Abschnitt 5 Prüfungswesen des Berufsbildungsgesetzes i. V. m. der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (VOAPLandw) vom 17. November 2008.

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung im Sommer 2024 ist bis spätestens

Donnerstag, 28. März 2024 (Gründonnerstag)

unter Verwendung des bei den Regierungspräsidien vorliegenden Anmeldebogens vorzunehmen. Die Anmeldeunterlagen sind über die Landratsämter - Untere Landwirtschaftsbehörde - oder direkt bei den Regierungspräsidien einzureichen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Bescheinigung über die Teilnahme an der **Zwischenprüfung**,
2. der Nachweis über eine **allgemeine Schulbildung** (Schulzeugnis der Hauptschule, (Werk-) Realschule etc.)
3. die **Bescheinigung** über die Teilnahme an den Lehrgängen "Technik im Gartenbau I und II" (DEULA), bzw. die vorgeschriebenen Lehrgänge im Garten- und Landschaftsbau (AUGALA)
4. ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich
5. der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebene **Ausbildungsnachweis** (Berichtsheft) und
6. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise

Das "Berichtsheft für den Ausbildungsberuf Gärtner" gilt als Ausbildungsnachweis gemäß § 7 der "Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin" vom 06.03.1996 (BGBl. I, Nr. 14, Seite 376). Es ist vom Auszubildenden zu führen und durch den Ausbilder zu bestätigen. Die Eintragungen müssen in den zulassungsrelevanten Teilen (Ausbildungsnachweis/Teil 2) vollständig sein. Sind die Eintragungen unvollständig bzw. mangelhaft, kann die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden.

Zulassungsvoraussetzungen nach § 43.1 BBiG

Zur Prüfung wird zugelassen

- wer die Ausbildungszeit zurückgelegt
- wer an der Zwischenprüfung teilgenommen hat und Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) geführt hat
- wer an den vorgeschriebenen Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung teilgenommen hat
- wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Auszubildenden eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat

Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Regierungspräsidium

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen nach § 45 BBiG

Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung im Sommer 2024 aufgrund guter Leistungen in der schulischen und betrieblichen Ausbildung sind bis spätestens **Freitag, 01. März 2024** vorzulegen (§ 45.1 BBiG).

In besonderen Fällen wird auch zugelassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf tätig gewesen ist (§ 45.2 BBiG).

Schriftliche Abschlussprüfung

Berufe: Gärtner/Gärtnerin

Die Schriftlichen Prüfungen werden am **Dienstag, 14. Mai 2024** und **Mittwoch, 15. Mai 2024** an den zuständigen Berufsschulen abgehalten.

Berufe: Gartenbaufachwerker/ Gartenbaufachwerkerin

Die Schriftlichen Prüfungen werden am **Dienstag, 18. Juni 2024** und **Mittwoch, 19. Juni 2024** an den zuständigen Berufsschulen abgehalten.

Die praktischen und mündlichen Prüfungen werden im Zeitraum Juli bis September 2024 in Betrieben des Gartenbaus durchgeführt.

Weitere Informationen über die Zulassungsbedingungen können bei den jeweiligen Regierungspräsidien erfragt werden:

Regierungspräsidium Stuttgart Telefon: 0711/904-13107 oder -13108
Regierungspräsidium Tübingen Telefon: 07071/757- 3533 oder -3316
Regierungspräsidium Freiburg Telefon: 0761/208-1267
Regierungspräsidium Karlsruhe Telefon: 0721/926-3711

sowie bei allen Ausbildungsberatern an den Landwirtschaftsämtern

Regierungspräsidium Stuttgart, den 29. Januar 2024